tum der beiden großen Abteilungen der Produktion sind sehr vielfältig. Die Größenverhältnisse zwischen den Abteilungen I und II und ihr Entwicklungst-npo sind auch historisch bedingt. _>as Gesetz erfordert einen höheren Anteil der Abteilung I am gesellschaftlichen Gesamtprodukt gegenüber der Abteilung II; es verlangt aber nicht ein ständiges arithmetisches Anwachsen des Anteils der Produktionsmittel als unerläßliche Bedingung des ununterbrochenen Aufschwungs der Produktion. Der Anteil der Abteilung II kann vorübergehend rascher wachsen als der Anteil der Abteilung I; die überwiegende, dauerhafte, beständige Tendenz ist jedoch das schnellere Wachstum der Produktion von Produktionsmitteln. Im Sozialismus wird dieses Gesetz planmäßig und zum Nutzen der gesamten Gesellschaft ausgenutzt. So erfordern die Mechanisierung und Automatisierung des Produktionsprozesses und die gesellschaftliche Arbeitsteilung immer wirksamere und effektivere Produktionsmittel. Innerhalb der Abteilung I wächst daher die Produktion von Produktionsmitteln für die Abteilung I am schnellsten. Es geht dabei insbesondere um die Entwicklung jener Zweige der Abteilung I und jener Finalprodukte, die Kennzeichen der wissenschaftlich-technischen Revolution und zugleich Erzeuger höchster Effektivität sind. Die Verwirklichung des Gesetzes entspricht dann den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution, wenn vor allem über ein hohes Niveau und eine zunehmende Wirksamkeit der Produktion der Abt. I eine Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion insgesamt erreicht wird. Die vorrangige Entwicklung der Abteilung I über einen längeren Zeitraum schafft Voraussetzungen zur Annäherung des Wachstumstempos beider Abteilungen. Dabei bleibt das Primat der Produktion von Produktionsmitteln gewährleistet, das zu einer beschleunigten Entwicklung des Nationaleinkommens und damit zur Erhöhung des Lebensstandards der Bevölkerung führt.

Gesetze und Gebräuche des Krieges: Gesamtheit der Normen, die die Beziehungen zwischen den kriegführenden Staaten sowie zwischen ihnen und den neutralen Staaten während eines militärischen Konflikts regeln. Die G. sollen die grausamsten Methoden der Kriegführung beschränken sowie den Schutz der Zivilbevölkerung gewährleisten. Sie umfassen die Methoden und Mittel der Kriegführung, die rechtliche Stellung der ->- *Kombattanten* und Nichtkombattanten, der Kriegsgefangenen, der Opfer des Krieges und der Zivilbevölkerung, die Rechtsnormen für das Eigentum sowie die Rechte und Pflichten neutraler Länder. Die G. tragen die Klassenmerkmale der historischen Epochen, in denen sie sich herausgebildet haben; einige von ihnen besitzen jahrhundertealte Traditionen. Die gegenwärtig geltenden G. entstanden auf Grund völkerrechtlicher Abkommen, oder sie entwickelten sich in der Form von Gebräuchen. Das gegenwärtige Völkerrecht verbietet den Aggressionskrieg (-*- *Aggression).* Die Anwendung von Waffengewalt ist nur als Akt der rechtmäßigen Selbstverteidigung in Übereinstimmung mit Art. 51 der UNO-Charta oder in Erfüllung internationaler Verpflichtungen zur kollektiven Abwehr einer Aggression (Kap. VII und VIII der UNO-Charta) zulässig. Die wichtigsten völkerrechtlichen Ab-